



05.052

5. Revision IV

ARGUMENTARIEN PRO

JA zur 5. IV-Revision

- Eingliederung vor Rente
- Missbrauch bekämpfen
- Notwendig und massvoll

**Für eine gesunde
und starke IV.**

Überparteiliches Komitee
«Ja zur IV-Revision», Postfach 6136, 3001 Bern
www.iv-revision.ch

17. JUNI:
JA
ZUR IV

Um was geht es?

DIE VORLAGE

Die Invalidenversicherung (IV) ist ein zentraler Bestandteil der Schweizer Sozialwerke. Sie hilft bei gesundheitlich bedingter Erwerbsunfähigkeit; einerseits durch Massnahmen zur (Wieder-)Eingliederung, andererseits durch Renten zur finanziellen Absicherung der Behinderten. Aber: Die steigenden Ausgaben und massiven Defizite sind ein gravierendes Problem, welches das Sozialwerk als Ganzes bedroht. Die Invalidenversicherung gibt jedes Jahr über eine Milliarde Franken mehr aus als sie einnimmt. Die Schulden der IV haben sich auf gegen 10 Milliarden Franken angehäuft. Die Zahl der IV-Rentner und -Rentnerinnen hat sich seit 1990 in etwa verdoppelt. Heute werden umgerechnet 257 000 ganze IV-Renten ausgezahlt. Ein weiterer Fakt: Immer mehr Leistungsbezüger werden sehr jung invalid. Und die Hauptursache der Erwerbsunfähigkeit bilden psychische Krankheiten.

Vor diesem Hintergrund ist von Links bis Rechts klar: Es besteht Handlungsbedarf. Das wichtige Sozialwerk muss dringend saniert und langfristig gesichert werden. Ein wichtiger Schritt hierzu ist die vorliegende 5. IV-Revision. Sie umfasst Massnahmen zur Reduzierung der Neurenten und zur Missbrauchsbekämpfung, zur Korrektur von negativen Arbeitsanreizen sowie massvolle Leistungsanpassungen.

IV-GEFÄHRDETE MÖGLICHST FRÜH ERFASSEN

Je früher ein Invaliditätsrisiko erkannt und entsprechend reagiert wird, desto grösser sind die Chancen, eine permanente Arbeitsunfähigkeit zu verhindern. Ein früher Kontakt der IV-Stellen mit den betroffenen Personen ist deshalb zentral. Ausgangspunkt ist ein neues freiwilliges Melderecht. Die IV-Stellen erhalten so die Gelegenheit, frühzeitig zusammen mit den Betroffenen nach Wegen zu suchen, die einen Verbleib im Arbeitsmarkt ermöglichen sollen. Es geht also darum, die Chancen der Wiedereingliederung ins Erwerbsleben möglichst früh zu nutzen. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung soll nicht zwingend zum Verlust des Arbeitsplatzes führen. Im Rahmen der Früherfassung wird geprüft, ob Massnahmen der IV möglich sind, um den noch bestehenden Arbeitsplatz zu erhalten.

RASCHE WIEDEREINGLIEDERUNG ANSTREBEN

Die Frühintervention umfasst erste, niederschwellige Massnahmen zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes. Möglich sind beispielsweise eine Anpassung des Arbeitsplatzes, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Umschulungskurse. Der versicherten Person soll geholfen werden, in der Arbeitswelt zu verbleiben. Während der Frühinterventionsphase von ca. sechs Monaten wird kein IV-Taggeld ausbezahlt.

MIT GEZIELTEN INTEGRATIONSMASSNAHMEN ARBEITSFÄHIGKEIT ERREICHEN

Die heutigen möglichen beruflichen Massnahmen der IV sind für die grosse Gruppe von psychisch Erkrankten oft nicht besonders geeignet. Mit neuen ergänzenden Massnahmen kann die IV-Stelle in Zukunft die Versicherten auf die Wiedereingliederung vorbereiten. Beispielsweise durch Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Aufbau der Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit oder das Einüben sozialer Grundelemente. Dabei wird von den Erkrankten eine aktive Mitwirkung verlangt. Die Arbeitgeber können professionell beraten und für betriebsinterne Massnahmen von der IV entschädigt werden.

MISSBRAUCH BEKÄMPFEN – FEHLANREIZE KORRIGIEREN

Ein Anspruch auf IV-Renten soll nur noch bestehen, wenn der Erwerbsunfähigkeit ein Gesundheitsschaden zugrunde liegt und die Erwerbsfähigkeit nicht durch objektiv zumutbare Massnahmen wieder erlangt werden kann. Soziale Probleme oder mangelhafte Bildung beispielweise werden nicht anerkannt. Die Versicherten werden neu verpflichtet, zur Eingliederung und Schadensbegrenzung aktiv beizutragen. Verstösse gegen diese Pflichten können künftige Leistungen der IV beeinflussen.

Heute kann es sein, dass Versicherte nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit finanziell besser gestellt sind als vorher. Zudem kann eine Erhöhung der Resterwerbstätigkeit dazu führen, dass durch die entsprechende Rentenkürzung das Gesamteinkommen der Versicherten sinkt. Diese falschen Anreize werden korrigiert. Arbeiten soll nicht mehr bestraft werden. In Zukunft soll es sich für alle lohnen, die Erwerbstätigkeit zu erhöhen.

MASSVOLLE LEISTUNGSANPASSUNGEN

Bereits heute besteht für verheiratete Neurentner kein Anspruch mehr auf eine Ehegatten-Zusatzrente. Diese Regelung haben seinerzeit selbst Linke akzeptiert. Die vorliegende Revision sieht nun auch die Streichung der bestehenden Zusatzrenten vor. Dadurch werden alle Rentenbezüger gleichgestellt. Die Einsparungen leisten aber vor allem einen vertretbaren Beitrag zur Gesundung der IV. Sollten dadurch bei Versicherten finanzielle Engpässe entstehen, können Ergänzungsleistungen beantragt werden.

Des Weiteren wird der Karrierezuschlag für Junginvaliden aufgehoben. Das heisst zur Bemessung von IV-Leistungen wird nicht mehr ein imaginäres Einkommen angenommen, welches der Versicherte bei einer erfolgreichen Karriere hätte erzielen können. Massgebend soll in Zukunft das tatsächliche Einkommen sein. Ferner sieht die Vorlage eine klarere Abgrenzung zwischen der IV und der Krankenversicherung vor. Für die Leistungen behinderter Kinder soll weiterhin die IV aufkommen. Diese Massnahmen tragen alle zur finanziellen Gesundung der IV bei.

WICHTIGER SANIERUNGSSCHRITT

Die Rückorientierung zum Grundsatz «Arbeit vor Rente» oder «Eingliederung vor Rente» ist richtig. Sie hilft den Versicherten und trägt gleichzeitig zur Gesundung der IV bei. Durch die neuen Massnahmen zur frühen Integration soll die Zahl der Neurenten weiter gesenkt werden. Zusammen mit den Leistungsanpassungen können die Ausgaben der IV mittelfristig um 500 Millionen Franken pro Jahr vermindert werden. Ab 2025 wird mit jährlich über einer Million Franken weniger Ausgaben gerechnet. Dies reicht für eine vollständige Gesundung des Sozialwerks zwar noch nicht aus. Es ist jedoch ein wichtiger Schritt hin zu diesem Ziel. Das jährliche Defizit wird deutlich reduziert.

Die IV profitiert aber nicht von den gesamten 500 Millionen Franken. Denn weniger Ausgaben heisst für die IV gleichzeitig auch weniger Einnahmen. Für jeden Franken, den die IV ausgibt, erhält sie vom Bund 38 Rappen (38 Prozent der Ausgaben). Bei 500 Millionen tieferen IV-Ausgaben sind das rund 180 Millionen weniger Beiträge vom Bund. Von der finanziellen Gesundung der IV profitiert somit auch der Bund durch eine um 180 Millionen reduzierte Finanzierungslast. Die IV-Rechnung insgesamt verbessert sich um durchschnittlich 320 Millionen Franken pro Jahr.

Eine Ablehnung der 5. IV-Revision hätte demgegenüber weitgehende Folgen. Der dringend notwendige Sanierungsprozess würde um Jahre und damit um Milliarden verzögert. Weil die IV aus der selben Kasse wie die AHV bezahlt wird, gefährdet ein zunehmender Schuldenstand der IV auch die AHV. Anstelle der vorliegenden massvollen Revision wären eine äusserst einschneidende und schmerzhaft Radikalkur und/oder massive Steuererhöhungen wohl unausweichlich. Damit wäre niemandem gedient, weder den Beitrags- und Steuerzahlenden, noch den Leistungsbezügern.

BREITES BÜNDNIS DER BEFÜRWORDER

Die 5. IV-Revision wird vom Bundesrat und einer klaren Parlamentsmehrheit unterstützt. In der Schlussabstimmung vom 6. Oktober 2006 sagte der Nationalrat mit 118 zu 63 Stimmen Ja, der Ständerat mit 35 zu 7 Stimmen.

Die bürgerlichen Parteien stehen geschlossen hinter der massvollen Vorlage. Ja sagen auch die kantonalen IV-Stellen. Der dringliche Handlungsbedarf sowie die verschiedenen Massnahmen zur besseren und früheren Integration der Versicherten waren auch der Grund, warum die grossen Behindertenverbände wie Pro Infirmis und der Schweizerische Invaliden-Verband keine Unterschriften gegen die Vorlage sammelten, sondern die Revision im Hinblick auf eine sichere IV als notwendig erachteten. Denn ohne ausgabenseitige Massnahmen wird das Parlament auch kaum über allfällige Mehreinnahmen diskutieren. Auch die Dachorganisation der Behindertenverbände will die positiven Ansätze nicht gefährden.

Selbst die SP erkennt den Sanierungsbedarf der IV. Die Geschäftsleitung der SP Schweiz hat im Herbst 2006 empfohlen, das Referendum nicht zu unterstützen. Sie wurde aber von der Mitgliederversammlung dazu gezwungen. Das Referendum ursprünglich lanciert haben kleinere Behindertenverbände wie das Zentrum für selbstbestimmtes Leben und Cap-Contact Association in der Westschweiz.

JA zu einer gesunden IV

Kurzfassung

EINGLIEDERUNG VOR RENTE

Das wirksamste und einfachste Instrument, um IV-Renten zu verhindern, ist die Erhaltung des Arbeitsplatzes. Genau das ist das primäre Ziel der 5. IV-Revision. Der Grundsatz «Arbeit vor Rente» oder «Eingliederung vor Rente» soll endlich wieder vermehrt umgesetzt werden. Damit wird die IV entlastet. Auch die betroffene Person selbst profitiert in vielfältiger Weise, beispielsweise durch eine bessere soziale Integration. Dieses Ziel kann durch ein frühzeitiges Eingreifen erreicht werden. Aus Erfahrung weiss man, dass in dieser Phase invaliditätsgefährdete Personen oft mit geringen Mitteln in den Arbeitsprozess zurückgeführt werden können. Sei dies durch eine Anpassung des Arbeitsplatzes oder eine Umschulung. Betroffene können so ihre Arbeitsstelle behalten oder an einer anderen Stelle erwerbstätig sein, bevor ihr die gesundheitsbedingte Arbeitsabsenz eine Rückkehr in den Arbeitsprozess verunmöglicht. Denn die Rückführungsquote beträgt in den ersten drei Monaten nach Krankheitsausbruch 80 Prozent, nach einem Jahr nur noch 20 Prozent.

Heute dauert es nach dem Krankheitsausbruch bis zu drei Jahre, bis die IV Leistungen erbringt. Neu sollen erste Eingliederungsmassnahmen schon nach zwei bis drei Monaten einsetzen. Mit neuen Massnahmen wird insbesondere auf die spezifischen Probleme der grossen Gruppe der psychisch Erkrankten eingegangen, um auch ihnen eine Wiedereingliederung zu erleichtern. Betroffene werden im Rahmen des Möglichen zu einer aktiven Mitarbeit verpflichtet. Ansonsten drohen Leistungskürzungen. Das Gesetz verlangt auch von den Arbeitgebern eine aktive Zusammenarbeit mit den IV-Stellen. Durch professionelle Beratung und finanzielle Anreize werden die Arbeitgeber inskünftig bei der Integration von behinderten Mitarbeitenden unterstützt. Damit soll die international bereits heute höchste Beschäftigungsquote von Behinderten weiter gesteigert werden. Wer zum Grundsatz «Arbeit vor Rente» Nein sagt, führt vor allem jüngere Betroffene in eine Sackgasse, womit meist auch eine soziale Schlechterstellung verbunden ist. Und die IV finanziell in den Ruin. Ein JA hingegen führt zu weniger Neurenten, zu einer ausgeglicheneren IV-Rechnung und einem erhöhten Zugehörigkeitsgefühl der betroffenen Versicherten.

MISSBRAUCH BEKÄMPFEN

Missbrauch gibt es in allen Versicherungen und muss bekämpft werden. Wenn eine Sozialversicherung Jahr für Jahr Milliardendefizite ausweist, ist Missbrauch besonders stossend und in keiner Weise zu tolerieren. Und dass es im Rahmen der IV Missbrauch gibt, ist selbst bei Behindertenorganisationen unbestritten. Eine an der Hochschule für Wirtschaft Luzern verfasste Studie beziffert den jähr-

lichen IV-Missbrauch und die ungerechtfertigten Leistungsbezüge auf 400 Millionen Franken. Diese Zahl deckt sich mit den Schätzungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen. Neue Massnahmen im Rahmen der 5. IV-Revision dämmen diesen Missbrauch ein. Neu ist festgeschrieben, dass bei Invalidität zwingend ein Gesundheitsschaden vorliegen muss. Geltend gemachte soziale Probleme beispielsweise rechtfertigen keine IV-Leistungen. Zudem werden bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Arbeit strengere Massstäbe angewendet. Neu entscheiden die IV-Stellen objektiv aufgrund von Angaben unabhängiger IV-Ärzte. Nur wenn die IV-Stellen mögliche Eingliederungsmassnahmen als wenig erfolgversprechend beurteilen, wird Versicherten eine IV-Rente zugesprochen. Mögliche Sanktionen fördern das aktive Zusammenarbeiten der Versicherten mit den IV-Stellen. Einmal gesprochene Leistungen sollen zudem auf ihre Rechtfertigung hin regelmässig überprüft werden. Des Weiteren verhindert die Erhöhung der Mindestbeitragszeit, dass Personen von ausserhalb der EU kurz nach ihrer Einreise in die Schweiz sich vorsorglich um IV-Leistungen bemühen.

Finanziell schwerwiegend belasten auch falsche Anreize die Invalidenversicherung. So kann es vorkommen, dass eine Person nach Eintritt der Invalidität finanziell besser dasteht als zuvor. Damit besteht für die Versicherten wenig Anreiz, sich wieder um eine Integration ins Erwerbsleben zu bemühen.

Ebenso störend ist, dass das heutige System Versicherte bestraft, die sich aktiv um eine Erwerbsarbeit bemühen. Denn wer als IV-Renten-Bezüger sein Erwerbseinkommen erhöhen kann, riskiert am Schluss weniger Geld im Portemonnaie zu haben. Die vorliegende IV-Revision korrigiert diesen Missstand.

NOTWENDIG UND MASSVOLL

Die IV schreibt seit über zehn Jahren Defizite von durchschnittlich einer Milliarde Franken pro Jahr. 2005 erreichte das Defizit einen Rekordwert von 1738 Millionen Franken. Mit 1556 Millionen Franken fiel der Fehlbetrag 2006 zwar etwas geringer aus, was aber nichts am dringend notwendigen Handlungsbedarf ändert. Denn: Die IV gibt jeden Tag 4 bis 5 Millionen Franken mehr aus als sie einnimmt!

Kein Wunder häufen sich die Schulden auf dem IV-Kapitalkonto zu einem immer riesigeren Berg an. Heute beträgt der Schuldenberg bereits 10 Milliarden Franken! Ohne Reformen werden es im Jahr 2012 doppelt soviel, nämlich 20 Milliarden sein. Damit ist nicht nur die Invalidenversicherung selbst in ihrer Existenz gefährdet. Auch die AHV ist bedroht: Denn die Invalidenversicherung reisst ein immer grösseres Loch in die gemeinsame AHV/IV-Kasse. Ohne Sanierung der IV wird der Kapitalbestand des AHV-Fonds in zehn Jahren nur noch aus Schuldpapieren der IV bestehen. Mit anderen Worten: Ohne Sanierung der IV sind auch unsere AHV-Renten nicht mehr gesichert.

Die 5. IV-Revision ist daher dringend notwendig. Durch die frühere und verbesserte Eingliederung sowie sozial vertretbare Leistungsanpassungen können die Gesamtausgaben bis 2026 um durchschnittlich 500 Millionen Franken gesenkt werden. Davon kommen 62 Prozent direkt der IV zugute, der Rest der öffentlichen Hand. Denn der Bund finanziert ab 2008 jeweils 38 Prozent der IV-Ausga-

ben. Bei 100 Franken weniger Ausgaben beispielsweise erhält die IV also auch 38 Franken weniger Einnahmen. Von den eingesparten 500 Millionen profitiert die IV deshalb netto 320 Millionen Franken, der Bund – und damit der Steuerzahler – rund 180 Millionen.

Die 5. IV-Revision alleine kann die Defizite der IV nicht beseitigen. Aber sie ist ein unerlässlicher Schritt für die langfristige Sicherung des Sozialwerks.

EIN NEIN LÖST KEINE PROBLEME

Ein Nein zur 5. IV-Revision hätte schwerwiegende Folgen:

- Die Versicherten könnten nicht frühzeitig bei ihrem Engagement um Arbeitsplatzertand und Eingliederung unterstützt werden.
- Personen mit einer psychischen Erkrankung können nicht von neuen Integrationsmassnahmen profitieren.
- Der oft mit dem Verlust des Arbeitsplatzes einhergehenden sozialen Ausgrenzung wird nicht im möglichen Masse entgegengewirkt.
- Die Unterstützung der Arbeitgeber im Hinblick auf den Arbeitsplatzertand von Behinderten wird nicht verbessert.
- Der Missbrauch in der IV wird nicht eingedämmt.
- Falsche Anreize, die eine Rückkehr ins Erwerbsleben verhindern, werden nicht korrigiert.
- Die Ausgaben der IV werden weiter ungebremst steigen.
- Die IV wird weiterhin Jahr für Jahr Defizite von 1,6 Milliarden Franken verzeichnen.
- Der Schuldenberg wird sich bis 2012 auf 20 Milliarden verdoppeln.
- Ohne Sanierungsmassnahmen frisst die IV ein immer grösseres Loch in die AHV-Kasse. Die AHV würde zwischen 2015 und 2020 zahlungsunfähig.
- Zur Rettung der AHV könnten einschneidende Notmassnahmen im Leistungsbereich der IV nicht auszuschliessen sein.

FAZIT: Ein Nein zur 5. IV-Revision löst keine Probleme, sondern verschlimmert die bestehenden und schafft zusätzlich neue. Ein Nein macht alle zu Verlierern: Die Versicherung, die Beitrags- und Steuerzahler und nicht zuletzt die künftigen und bestehenden IV-Rentnerinnen und -Rentner selbst.

Ein Ja hingegen heisst, mehr Menschen mit gesundheitlichen Problemen ins Erwerbsleben eingliedern, Missbrauch bekämpfen, die Ausgaben und Defizite der IV senken und damit zur langfristigen Sicherung des Sozialwerks beitragen.

«Eingliederung vor Rente»

- Dank Frühmassnahmen weniger Neurenten
- Erfolgreichere Integration dank ergänzenden Massnahmen
- Mit neuen Pflichten und Anreizen gewinnen Versicherte, Arbeitgeber und Sozialversicherung

DANK FRÜHMASSNAHMEN WENIGER NEURENTEN

Die Zahl der jährlichen Neurenten senken, das ist das Hauptziel der vorliegenden Revision. Heute werden aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähige Personen oft viel zu spät von der IV erfasst. Die beeinträchtigte Person hat dann häufig bereits den Arbeitsplatz verloren, eine Re-Integration in den Arbeitsprozess wird schwieriger. Zuständigkeitskonflikte können Leistungen und Eingliederungsmassnahmen zusätzlich verzögern.

Dabei ist klar: Je früher ein Problem erkannt und angegangen wird, desto grösser sind die Chancen einer Lösung. Längere krankheits- oder unfallbedingte Absenzen oder regelmässig wiederkehrende Kurzabsenzen sind ernstzunehmende Anzeichen für eine spätere Invalidität.

Bei frühzeitiger Intervention könnte hingegen oft eine vollständige Lösung oder zumindest eine Verbesserung der Situation mit relativ geringem Aufwand erreicht werden. Genau das strebt die 5. IV-Revision an: Mit der Früherfassung und Frühintervention sollen gefährdete Personen möglichst früh erkannt und unterstützt werden, damit sie bestenfalls gar nie zum IV-Fall werden. Es geht also darum, bereits erste Anzeichen einer möglichen späteren Invalidisierung zu erkennen und mit angemessenen Mitteln darauf zu reagieren. Denn die Wahrscheinlichkeit für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess beträgt rund 80 Prozent, wenn der Fall in den ersten drei Monaten der Arbeitsunfähigkeit erkannt wird; nach einem Jahr beträgt sie hingegen lediglich noch 20 Prozent. Bei der Früherfassung klären die IV-Stellen zusammen mit der betroffenen Person ab, ob die IV die richtigen Instrumente zur Lösung des Problems bieten kann. Ist der tatsächliche Grund des Fernbleibens von der Arbeit nicht gesundheitlicher Natur, so ist eine Anmeldung bei der IV nicht angezeigt. Die IV-Stelle kann aber aufzeigen, welche Schritte zur Verbesserung der Situation allenfalls zu unternehmen wären (z.B. Schuldensanierung, Sprachkurse, Eheberatung).

Sind medizinische Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit verantwortlich und besteht eine Invalidisierungsgefahr, werden zum Erhalt des Arbeitsplatzes mögliche Massnahmen der IV vorgeschlagen. Die Person wird aufgefordert, sich bei der IV anzumelden.

«Eingliederung vor Rente»

«Eingliederung vor Rente» – dies ist das der 5. IV-Revision zugrunde liegende Prinzip. Wer hierzu Ja sagt, ebnet den Weg für eine lösungsorientierte und gerechte Sozialpolitik.

Felix Gutzwiller, Nationalrat

Frühes Eingreifen, interdisziplinäre Betreuung und Eingliederungsmassnahmen erlauben, das Prinzip «Eingliederung vor Rente» umzusetzen. Mit den neuen Instrumenten kann schon nach zwei Monaten reagiert und mit der Person nach einer Lösung gesucht werden, was entscheidend für den Erfolg der Wiedereingliederung ist.

Brigitte Häberli-Koller, Nationalrätin

Die IV-Stellen erhalten heute oft erst dann Kenntnis von einem Schadenfall, wenn der primäre Versicherungsauftrag (Eingliederung) fast nicht mehr realisierbar ist.

Andreas Dummermuth, ehem. Präsident Schweizerische IV-Stellen-Konferenz

MIT GERINGEM AUFWAND ARBEITSFÄHIGKEIT ERHALTEN

Mit Massnahmen der sogenannten Frühintervention erhält der Grundsatz «Eingliederung vor Rente» mehr Gewicht. Diese neuen und ohne grossen Aufwand schnell einsetzbaren Massnahmen helfen, dass die vorübergehend (teilweise) arbeitsunfähige Person ihren Arbeitsplatz behalten kann. Oder dann zumindest innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes neu eingesetzt werden kann. Die Massnahmen umfassen beispielsweise die Anpassung des Arbeitsplatzes, Arbeitsvermittlung, Besuch von Ausbildungskursen. Dadurch werden durch Unfall oder Krankheit erwerbseingeschränkte Arbeitnehmende motiviert, neue Möglichkeiten zu prüfen und in der Arbeitswelt zu verbleiben. Die IV arbeitet nicht nur mit den Versicherten zusammen. Auch den Arbeitgebenden wird aufgezeigt, wie sie die Integration des Betroffenen unterstützen können und welche massgeschneiderten Lösungen möglich sind. Frühintervention bedeutet also möglichst früh mit gezielten Massnahmen die Reintegration in den Arbeitsprozess anzustreben. KURZ: Eingliederung vor Rente.

Lange Zeit hat man auch Leuten eine IV-Rente zugesprochen, wo man besser etwas Schlaueres gemacht hätte. [...] Wo es Aussicht auf eine Eingliederung gibt, soll eingegliedert werden, statt wie bisher eine Rente zu sprechen.

Yves Rossier, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherungen

MIT NEUEN INSTRUMENTEN EINGLIEDERUNG FÖRDERN

In den letzten Jahren haben die Invaliditätsfälle aufgrund psychischer Erkrankungen massiv zugenommen. Psychische Erkrankungen sind heute der weitaus bedeutendste Invaliditätsgrund. In nur neun Jahren haben sich die entspre-

chenden Rentenfälle verdoppelt. Heute beziehen in der Schweiz vier Mal so viele psychisch Kranke eine IV-Rente wie Unfallopfer.

Anzahl IV-Renten-Beziehende in der Schweiz nach Ursache (Januar 1997 und Januar 2006)							
	Geburts- gebrechen	Psychische Krankheiten	Nerven- system	Knochen und Bewegungsorgane	Andere Krankheiten	Unfall	Total
1997	25'393	48'479	12'313	36'294	31'908	18'829	173'216
2006	28'119	96'208	17'337	55'054	35'062	24'520	256'300

Doch gerade für die Vielzahl an psychisch Kranken bieten die bisherigen klassischen Eingliederungsmassnahmen nicht die geeignete Hilfe. Mit neuen Instrumenten soll die berufliche Eingliederung gezielt vorbereitet werden. Die Massnahmen zur beruflichen und gesellschaftlichen Wiedereingliederung (sog. sozialberufliche Rehabilitation) umfassen Bereiche wie Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Aufbau der Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit, Einübung sozialer Grundelemente sowie gezielte Beschäftigungsmassnahmen.

Der Schlüssel zum Erfolg liegt in der besseren Integration behinderter Personen in den Arbeitsprozess. Je mehr Behinderte Arbeit haben und einen Lohn verdienen, desto weniger Renten müssen bezahlt werden. Hier setzt die 5. IVG-Revision auch zu Recht an.

Marc F. Suter, Nationalrat

Wir wollen die an sich begrüssenswerten Integrationsinstrumente (Früherkennung und neue Integrationsmassnahmen) nicht gefährden. [...] Alle grossen Behindertenverbände haben nach reiflicher Überlegung von der Ergreifung des Referendums abgesehen.

Argumentarium von Procap, Schweizerischer Invaliden-Verband

KEINE RÜCKWIRKENDEN RIESENZAHLUNGEN MEHR

Die anzustrebende frühe Anmeldung bei der IV wird dadurch zusätzlich gefördert, dass die oben erwähnten neuen Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung und die bereits existierenden beruflichen Massnahmen nicht mehr rückwirkend vergütet werden. Erst ab Anmeldung bei der IV werden solche Massnahmen vergütet.

Auch IV-Renten sollen nicht mehr rückwirkend ausgerichtet werden. Liegt der Zeitpunkt der Erwerbsunfähigkeit mehrere Jahre zurück, kann das heute Überweisungen von mehreren zehntausend Franken zur Folge haben. Dies wird nun korrigiert. Neu besteht ein Rentenanspruch frühestens sechs Monate nach Anmeldung bei der IV. Die neue Regelung ist aber keine Verschlechterung für die Versicherten. Sie ist vielmehr ein Anreiz, sich bei länger dauernder Krankheit möglichst früh bei der IV anzumelden. Das fördert die erfolgreiche Wiedereingliederung.

Die 5. IV-Revision ist eine Investition in ein besseres System. Mit ihrem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» wird die finanzielle Situation der IV langfristig entschärft.

Reto Wehrli, Nationalrat

Wir alle haben hier ein Gesetz verabschiedet, welches als wichtiger Reformschritt bezeichnet werden darf und welches dazu dienen wird, die Integration behinderter Menschen ins Erwerbsleben zu ermöglichen und zu verbessern.

Pierre Triponez, Nationalrat, Direktor Schweizerischer Gewerbeverband

Missbrauch bekämpfen

- Missbrauch bekämpfen – falsche Anreize beseitigen
- Mehr Mitwirkung gefordert
- Arbeiten nicht mehr bestrafen

HEUTIGES SYSTEM FÖRDERT AUSGABENEXPLOSION

Die IV schreibt seit Jahren Defizite in Milliardenhöhe. Die Schulden sind auf gegen 10 Milliarden Franken angewachsen. Ein Grund für die desolante Finanzlage war die übermässige Zunahme an Neurentnern. Auffällig ist vor allem die Zunahme der jungen Rentner und der Fälle von psychischen Leiden. Dafür sind nicht nur externe Faktoren wie die demografische Bevölkerungsentwicklung, der Arbeitsmarkt, Stress etc. verantwortlich. Das zeigen internationale Vergleichszahlen.

Zunahme der IV-Leistungsempfänger 1993–2002 (gesamthaft)					
Deutschland	Kanada	Niederlande	Belgien	Schweden	Schweiz
0,5%	2,0%	5,1%	17,5%	21,2%	59,4%

Kein vergleichbares Land weist eine ähnlich hohe Zuwachsrates an IV-Leistungsempfängern auf. Die Schweiz verzeichnete in den 90er-Jahren beispielsweise eine dreimal so hohe Wachstumsrate an IV-Rentnern wie Schweden oder Belgien und eine über zehnmals so hohe wie die Niederlande (siehe Tabelle). Mit anderen Worten: Die jährliche Zunahme an Neurentnern liegt zu einem Grossteil an der Ausgestaltung der Versicherung. Wenn auch in jüngster Zeit weniger Neurenten gesprochen wurden, besteht weiterhin grosser Handlungsbedarf. Denn das Loch in der IV-Kasse ist riesig und wird immer grösser. Besonders störend sind deshalb Fälle von Missbrauch, die das heutige System ermöglicht. Denn Missbrauch schädigt nicht nur das Sozialwerk, sondern schadet auch dem Staat, der Wirtschaft, den Bürgern und nicht zuletzt den wirklich Behinderten. Neben dem eigentlichen Missbrauch belasten heute auch falsche Anreize die Invalidenversicherung

schwer. Beispielsweise wenn Rentenleistungen das bisherige Erwerbseinkommen sogar übersteigen. Denn das kann dazu führen, dass nicht die Integration ins Erwerbsleben, sondern möglichst hohe IV-Renten angestrebt werden. Und das ist falsch. Ebenso störend ist, wenn falsch gesetzte finanzielle Anreize IV-Rentner davon abhalten, vermehrt die (Re-)Integration ins Arbeitsleben zu suchen. Und zu oft wurden in der Vergangenheit IV-Renten angestrebt – auch bei Problemen, für welche die Invalidenversicherung gar nicht geschaffen wurde.

KEINE IV-RENTE MEHR FÜR SOZIALE PROBLEME

Hier setzt die 5. IV-Revision an. Invalidität umfasste bereits bisher eine längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Der Grund der Erwerbsunfähigkeit soll jetzt stärker berücksichtigt werden. Neu wird im Gesetz explizit der Rechtsgrundsatz verankert, dass die Ursache der Arbeitsunfähigkeit ein Gesundheitsschaden sein muss. Basiert die Arbeitsunfähigkeit auf anderen Gründen (z.B. soziale Probleme, mangelhafte Bildung, reines Suchtgeschehen, übertriebene Krankheitsdarstellung), liegt keine Invalidität im Sinne des Gesetzes vor. Das heisst, solche Personen haben keinen Anspruch auf eine IV-Rente. Diese klareren Richtlinien vereinfachen den IV-Stellen eine einheitlichere und konsequentere Anwendung in der Praxis: Soziale Probleme, Alter oder mangelhafte Sprachkenntnisse rechtfertigen keine IV-Rente mehr. Das entlastet die IV. Die Erhöhung der Mindestbeitragsdauer von einem auf drei Jahre erschwert den Zugang zu Schweizer IV-Renten für Drittstaaten-Angehörige von ausserhalb der EU. Damit soll die vorsorgliche Anmeldung bei der IV nach nur einem Jahr Aufenthalt in der Schweiz vermieden werden.

Der Missbrauch von IV-Leistungen, vor allem von Renten, ist von ernst zu nehmendem Ausmass. Es besteht Handlungsbedarf.

Reto Bachmann, Markus D'Angelo, Autoren der Studie

«Die Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs in der Invalidenversicherung»

BEI ZUMUTBAREN ALTERNATIVEN KEINE IV-RENTE

Neu muss die Erwerbsunfähigkeit aus «objektiver Sicht als nicht überwindbar» beurteilt werden. Hierüber entscheiden die IV-Stellen, gestützt auf die medizinischen Gutachten der regionalen ärztlichen Dienste. Es ist also in Zukunft weniger das subjektive Empfinden des Einzelnen entscheidend (z.B. medizinisch nicht feststellbare Rückenschmerzen), sondern ob dieser Person aus objektiver Sicht eine Arbeit zugemutet werden kann. Denn die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass Antragssteller ihre Erwerbsunfähigkeit selber als nicht überwindbar darstellen. Doch erst wenn die versicherte Person aus objektiver Sicht alles Zumutbare zur Verringerung oder Vermeidung der Invalidität unternommen hat, besteht ein Anrecht auf eine Rente. Die Zumutbarkeit umfasst dabei auch den Berufswechsel, eine Behandlung oder Eingliederungsmassnahmen. Neu sollen ebenfalls die laufenden Renten regelmässig überprüft werden.

MEHR MITWIRKUNG GEFORDERT

Für ihre gesundheitliche Situation und ihre (Wieder-)Eingliederung trägt zunächst primär die versicherte Person die Verantwortung. Heute berücksichtigt die IV das noch zu wenig. Denn die versicherte Person trägt einen ganz wesentlichen Teil am Gelingen der Eingliederung bei. Neu wird deshalb eine aktive Mitarbeit der Versicherten verlangt, d.h. sie müssen an den Massnahmen zur Erhaltung ihrer (Rest-)Erwerbsfähigkeit aktiv teilnehmen. Erst wenn mögliche Eingliederungsmassnahmen nicht zum Ziel führten oder wenn sich schon zu Beginn keine solche anbieten, wird eine Rente zugesprochen.

Wer diesen Pflichten hingegen nicht nachkommt, muss mit Sanktionen in Form von späteren Leistungsreduktionen rechnen. Das betrifft sowohl Geldleistungen (z.B. Renten oder Taggelder) wie auch Sachleistungen (z.B. Massnahmen der Frühintervention, Umschulung, Arbeitsvermittlung).

Eine stärkere Mitwirkung bei der IV-Prävention und der Eingliederung wird auch vom Arbeitgeber erwartet. So wird im Gesetz verlangt: «Der Arbeitgeber arbeitet aktiv mit der IV-Stelle zusammen. Er wirkt bei der Herbeiführung einer angemessenen Lösung im Rahmen des Zumutbaren mit.»

Durch professionelle Beratung und Begleitung sowie mit finanzieller Unterstützung durch die IV wird die Beschäftigung behinderter oder invaliditätsgefährdeter Personen auch auf Arbeitgeberseite gefördert. Damit soll die bereits heute OECD-weit höchste Beschäftigungsquote von Behinderten weiter gesteigert werden.

Klarere Abgrenzungen, verschärfte Zumutbarkeitsregeln, mehr Mitwirkung von Versicherten und engere Zusammenarbeit mit den Unternehmen. All diese Massnahmen erschweren Missbrauch, entlasten dadurch die IV und stärken das Sozialwerk für die wirklich Anspruchsberechtigten.

IV-RENTEN DÜRFEN KEIN ZIEL SEIN

Heute kann es vorkommen, dass IV-Bezüger finanziell besser dastehen als vor ihrer Erwerbsunfähigkeit. Dies führt dazu, dass die gesundheitlich beeinträchtigten Personen wenig Anreiz haben, sich um die Erwerbsintegration zu bemühen. Das wird nun korrigiert. Der Verbleib im Erwerbsleben soll das Ziel sein und sich auch materiell auszahlen. Der Bezug einer IV-Rente darf im Vergleich zur Erwerbsarbeit finanziell nicht mehr attraktiver sein. Das IV-Taggeld soll in Zukunft ein Ersatz für effektives Einkommen sein, das während der Zeit der Eingliederungsmassnahmen nicht erzielt werden kann. So wird zum Beispiel das Kindergeld dem entsprechenden Satz der Arbeitslosenversicherung angepasst. Damit entspricht es gleichzeitig den durchschnittlich in der Schweiz ausgezahlten Kinder- und Ausbildungszulagen. Heute ist es dreimal so hoch. Neu soll auch vermieden werden, dass Kindergelder doppelt ausgerichtet werden. Der Anspruch auf Kindergeld der IV entfällt, wenn bereits die versicherte Person selbst oder z.B. der Ehepartner für das Kind eine gesetzliche Kinder- oder Ausbildungszulage erhält.

Missbrauch bekämpfen

Zwar sind wir noch weit von einer Lösung des IV-Problems entfernt, doch wird heute wenigstens anerkannt, dass in der IV ein massiver Missbrauch herrscht. [...] Es braucht die 5. IV-Revision, denn sie ist ein wichtiger Schritt hin zur Sanierung der IV.

Toni Bortoluzzi, Nationalrat

Die IV-Revision korrigiert finanzielle Anreize, die es heute zum Teil attraktiver machen, mit einer IV-Rente zu leben, statt im Rahmen der Möglichkeiten erwerbstätig zu bleiben oder wieder erwerbstätig zu werden.

Andreas Dummermuth,
ehem. Präsident Schweizerische IV-Stellen-Konferenz

ARBEITEN NICHT MEHR BESTRAFEN

Erwerbsintegration soll prioritär angestrebt werden. Denn damit wird gleichzeitig auch die gesellschaftliche Integration gefördert. Darin sind sich alle einig. Deshalb ist es besonders störend, dass gesetzliche Rahmenbedingungen heute genau das Gegenteil bewirken. Heute können Personen nach Eintritt der Invalidität finanziell besser dastehen als vorher. Es ist sogar möglich, dass heute bestraft wird, wer sich um Integration bemüht und seine Erwerbstätigkeit erhöht. Sie riskieren nämlich, dass die Reduzierung der IV-Rente das zusätzliche Erwerbseinkommen sogar übersteigt. Mit dem Resultat, dass das Gesamteinkommen sinkt. Mehr arbeiten, aber weniger erhalten? Es liegt auf der Hand, dass heute Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten darauf verzichten, ihre erweiterten Erwerbsmöglichkeiten vollständig auszunutzen. Diese sinnwidrige Regelung muss endlich korrigiert werden.

Mit der 5. IV-Revision soll eine Verbesserung des Erwerbseinkommens nicht mehr zu einem kleineren Gesamteinkommen führen. Zwar kann ein besserer Verdienst weiterhin zu einer reduzierten IV-Rente führen, aber nicht mehr in diesem Ausmasse. Damit steigt das Gesamteinkommen bei erhöhter Erwerbstätigkeit. Der Anreiz mehr zu arbeiten bzw. zu verdienen und sich vermehrt zu integrieren macht alle zu Gewinnern: Der Versicherte kann sein Einkommen erhöhen, sein persönliches Potenzial ausschöpfen und seine Unabhängigkeit steigern, die Sozialversicherung wird entlastet und damit die Finanzierungslast für die Allgemeinheit vermindert.

MISSBRAUCH BEKÄMPFEN

Missbrauch muss bekämpft werden. Darin sind sich alle einig. Für die Volksversicherung IV gilt das im Besonderen. Denn Missbrauch, Betrug und unrechtmässig ausbezahlte IV-Gelder vergrössern nicht nur das jährliche IV-Defizit um mehrere hundert Millionen Franken, sie setzen auch viele rechtmässige IV-Bezüger einem Generalverdacht aus. Aus diesem Grund ist Missbrauch doppelt verwerflich und ist nicht zu tolerieren.

Eine an der Hochschule für Wirtschaft Luzern erarbeitete Studie schätzt den Missbrauch und die ungerechtfertigten Leistungsbezüge auf jährlich 400 Millionen Franken. Diese Schätzung basiert auf einer Befragung der 27 IV-Stellen. Auch das Bundesamt für Sozialversicherungen teilt in etwa diese Schätzung der unrechtmässig ausbezahlten Gelder. Zum Vergleich: Mit diesem Geld könnten Jahr für Jahr 30 000 ganze Mindestrenten der IV finanziert werden.

Missbrauch schadet nicht nur der Invalidenversicherung, sondern auch einem zweiten Sozialwerk ganz direkt: der beruflichen Vorsorge. Da die Leistungen der zweiten Säule auf dem IV-Entscheid basieren, dürften auch die Pensionskassen in dreistelliger Millionenhöhe geschädigt werden.

Die vorliegende IV-Revision hilft mit, diesen Missbrauch einzudämmen. Wer Ja sagt zur 5. IV-Revision, sagt deshalb auch Ja zur besseren Missbrauchsbekämpfung.

Notwendig und massvoll

- Dringende Sanierung notwendig
- Sanierungsbeitrag der 5. IV-Revision
- Weitere Massnahmen nötig/erforderlich

MILLIARDENDEFIZITE DER IV BEDROHEN AHV-KASSE

Die IV schreibt seit über zehn Jahren Defizite von durchschnittlich einer Milliarde Franken pro Jahr. 2005 erreichte das Defizit einen Rekordwert von 1738 Millionen Franken. Mit 1556 Millionen Franken fiel der Fehlbetrag 2006 zwar etwas geringer aus, was aber nichts am dringend notwendigen Handlungsbedarf ändert. Denn: Die IV gibt jeden Tag 4 bis 5 Millionen Franken mehr aus als sie einnimmt!

Kein Wunder häufen sich die Schulden auf dem IV-Kapitalkonto zu einem immer riesigeren Berg an. Heute beträgt der Schuldenberg bereits gegen 10 Milliarden Franken! Ohne Reformen werden es im Jahr 2012 doppelt soviel, nämlich 20 Milliarden sein. Damit ist nicht nur die Invalidenversicherung selbst in ihrer Existenz gefährdet. Auch die AHV ist dadurch bedroht: Die IV bezieht ihre Ausgaben nämlich aus der gleichen Kasse wie die AHV und die Erwerbersatzordnung (EO). Die IV reisst ein immer grösseres Loch in diese gemeinsame Kasse, den AHV-Ausgleichsfonds. Das heisst, ohne Sanierung der IV wird der Kapitalbestand des AHV-Fonds ab 2018 nur noch aus IV-Schuldpapieren bestehen. Und mit Schuldpapieren können keine Renten ausbezahlt werden. Mit anderen Worten: Ohne Sanierung der IV sind auch unsere AHV-Renten nicht mehr gesichert.

Notwendig und massvoll

Falls die Vorlage abgelehnt wird, gibt es eine Katastrophe; dann wäre die Finanzierung der IV und damit auch der AHV nicht mehr gesichert.

Pascal Couchepin, Bundesrat

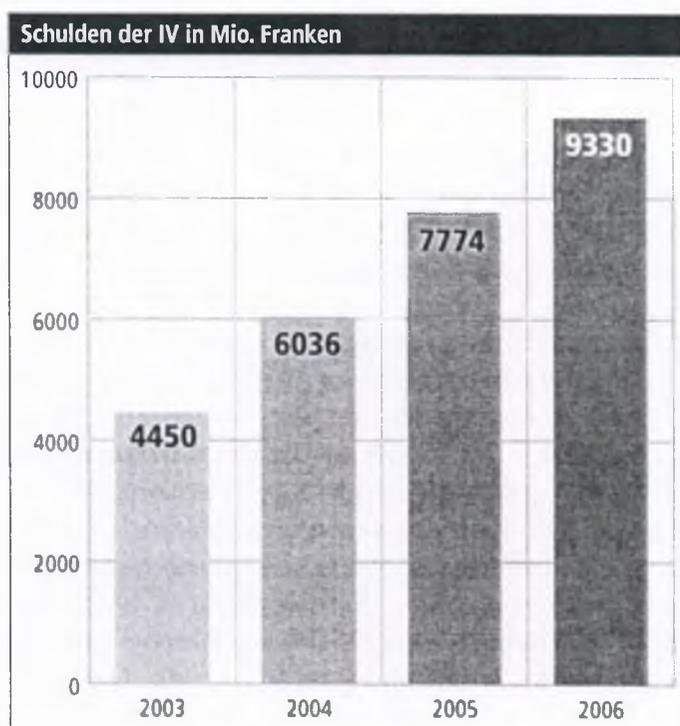
Wird nichts unternommen, kommt die IV in eine dramatische finanzielle Lage, und reisst auch noch in wenigen Jahren die AHV mit.

Medienmitteilung SP Schweiz

VORLIEGENDE REVISION DRINGEND NOTWENDIG

Nicht nur die hohen Defizite der IV sind besorgniserregend. Auch deren Ursache. Denn immer mehr IV-Rentnerinnen und -Rentner sind jüngeren Alters. Das hat zur Folge, dass die entsprechenden Rentenzahlungen voraussichtlich noch über Jahrzehnte hinweg die IV belasten. Pro Person kann das bis zum Erreichen des Rentenalters bis zu einer Million Franken ausmachen.

Die hohe Zahl an Neurentnern übertraf diejenige an Austritten regelmässig, weshalb die Rentnerzahl von Jahr zu Jahr gestiegen ist. Selbst die erstmalige Stabilisierung der Rentenzahl im vergangenen Jahr konnte das Defizit nicht unter 1,5 Milliarden drücken. Insgesamt wurden 2006 rund 257 000 Renten ausbezahlt. Dabei werden zwei halbe Renten als eine ganze gezählt. 257 000 entspricht in etwa der Einwohnerzahl von Basel und Winterthur zusammen.



Zum Zeitpunkt der Volksabstimmung über die 5. IV-Revision wird die IV rund 10 Milliarden Franken Schulden aufweisen. Und das, obwohl 1997 und 2003 die Schuldenlast der IV mit gegen 4 Milliarden Franken aus der Erwerbsersatzordnung (EO) vermindert wurde. (Dies ist in Zukunft nicht mehr möglich, da die EO selber für die Finanzierung der neuen Mutterschaftsversicherung bald zu wenig Mittel aufweist.)

Diese Zahlen sind der Beweis: Die vorliegende IV-Revision ist nicht nur dringend notwendig, sie setzt auch an der richtigen Stelle an. Nämlich am Ziel, den Grundsatz «Eingliederung vor Rente» auch in die Tat umzusetzen und so die Anzahl Neurenten nochmals zu reduzieren. Auch wenn die dadurch erhofften Resultate im erwarteten Ausmasse eintreten – das BSV rechnet mit 10 bis 15 Prozent weniger Neurenten –, ist der Sanierungsbedarf weiterhin gross.

Defizite der IV in Millionen Franken											
Jahr	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Ergebnis	-426	-615	-696	-795	-813	-1005	-1189	-1448	-1586	-1738	-1556

SOZIAL VERTRETBARE LEISTUNGSANPASSUNGEN

Eine bessere und frühere Eingliederung alleine reicht nicht aus für eine bedeutende Verbesserung der Finanzlage der IV. Um die steigenden Ausgaben des wichtigen Sozialwerks etwas mehr einzudämmen, wurden drei weitere Massnahmen beschlossen. Mit der 4. IV-Revision wurden bereits vor Jahren die Zusatzrenten für Ehepaare bei Neurentnern und -rentnerinnen abgeschafft. Als Ausgleich wurde für Versicherte mit Pflegebedarf die Hilfslosenentschädigung verdoppelt. Noch Zusatzrenten beziehende Ehegatten und -gattinnen, die den Partner pflegen, werden demnach heute doppelt unterstützt. Bundesrat und Parlament erachten aufgrund der veränderten Gesellschaft und der riesigen Defizite nun auch die Streichung der noch bestehenden Zusatzrenten für Ehegatten für vertretbar. Dadurch werden alle Rentnerinnen und Rentner gleichgestellt. Die finanzielle Absicherung der bisherigen Empfänger der Zusatzleistungen ist durch die berufliche Vorsorge oder allenfalls Ergänzungsleistungen gewährleistet. Notfälle werden dadurch verhindert. Statt mit der Giesskanne wird individuell geholfen.

Des Weiteren soll auf den Karrierezuschlag verzichtet werden. Dieser wurde jeweils bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vor dem 45. Altersjahr gewährt. Bislang wurde beispielsweise einem Studenten nicht sein aktuelles Einkommen für die Rentenberechnung verwendet, sondern man nahm an, dass er ohne Invalidität eine akademische Karriere gemacht hätte und verwendete als Basis das fiktive Einkommen, welches er so mit 45 Jahren hätte erzielen können. Das hatte zur Folge, dass sich die Rentenzahlungen deutlich erhöht hatten und das Gesamteinkommen unter Umständen nach Invaliditätseintritt merkbar gestiegen ist. Diese Regelung bewirkte auch, dass ein 30-Jähriger nach acht Arbeitsjahren weniger IV-Rente erhalten kann als ein 22-Jähriger. Der zukünftige Verzicht auf den Karrierezuschlag betrifft aber nur Neurenten.

Die IV-Revision grenzt drittens die Zuständigkeiten zwischen der Invalidenversicherung und der Krankenversicherung klarer ab. Medizinische Leistungen von über 20-Jährigen werden inskünftig systemgerecht von der Krankenversicherung bezahlt.

Finanzielle Auswirkungen der 5. IV-Revision (jährlicher Durchschnitt 2008 bis 2026) In Millionen Franken	
Früherfassung, Frühintervention und Integrationsmassnahmen (Eingesparte Rentenkosten abzüglich Investitionen)	253
Erhöhung Mindestbeitragsdauer und Kürzungen bei Überversicherung	9
Anpassung IV-Taggelder	28
Verzicht auf Karrierezuschlag	83
Finanzierung medizinischer Massnahmen durch Krankenversicherung	31
Aufhebung der laufenden Ehegatten-Zusatzrenten	104
Beiträge an Arbeitgeber	-10
Total Reduktion Ausgaben	498
Regresseinnahmen	11
Minderung Bundesbeitrag mit NFA	-188
Total Veränderung Einnahmen	-177
Durchschnittliche Verbesserung der IV-Rechnung	321

Nicht berücksichtigt ist dabei der positive Effekt der reduzierten Zinszahlungen bei entsprechend kleineren Defiziten. Der positive Effekt der 5. IV-Revision ist steigend und überschreitet ab 2025 die Milliardengrenze.

Durch all diese Massnahmen senkt die 5. IV-Revision die Ausgaben bis 2026 jährlich um durchschnittlich 500 Millionen Franken. Davon profitiert auch der Bund. Mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) 2008 wird der Bund gesetzesmässig 38 Prozent der IV-Ausgaben finanzieren. Tiefere IV-Ausgaben reduzieren damit auch die Finanzierungslast des Bundes. Gesamthaft profitiert die IV also netto um 320 Millionen, der Bund (und damit der Steuerzahler) um durchschnittlich 180 Millionen.

Für den Bund ist die dringende Entlastung auch aus einem anderen Grund wichtig. Denn durch die steigende Beitragslast verdrängt die IV zunehmend andere wichtige Staatsaufgaben, wie zum Beispiel Bildung und Forschung. Von einer Gesundung der IV profitiert die Schweiz somit gleich mehrfach.

Die DOK hat beschlossen, auf ein Referendum gegen die 5. IVG-Revision zu verzichten. [...] Dennoch möchte die DOK die positiven Ansätze nicht gefährden und dazu beitragen, das langfristige Überleben der Invalidenversicherung (IV) zu sichern.

Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (DOK)

WEITERE SANIERUNGSSCHRITTE NOTWENDIG: DEMOKRATISCHE RECHTE BLEIBEN BEWAHRT

Die vorliegende 5. IV-Revision ist wichtig. Sie reicht jedoch nicht aus, um das Sozialwerk aus den roten Zahlen zu führen. Daher wird zurzeit im Parlament über weitere Sanierungsmassnahmen debattiert. Je nach politischem Lager werden auf der einen Seite zusätzliche Massnahmen zur Ausgabenreduktion gefordert, während auf der anderen Seite mehr Einnahmen verlangt werden. Ein Projekt über eine allfällige Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung ist

derzeit im Parlament hängig. Die zuständige Kommission des Ständerates wird voraussichtlich im Herbst entsprechende Vorschläge der kleinen Kammer unterbreiten. Am Schluss haben Volk und Stände das letzte Wort. Denn jede MWSt-Erhöhung muss zwingend den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorgelegt werden. Genau hier liegt der Vorteil der vorliegenden Revision. Der Souverän kann demokratisch über die massvolle Kompromissvorlage 5. IV-Revision urteilen. Ebenso demokratisch werden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dann in einem zweiten Urnengang über eine allfällige Erhöhung der Mehrwertsteuer befinden können. Die demokratischen Rechte werden auf alle Fälle gewahrt. Somit können Gegner wie Befürworter einer MWSt-Erhöhung der 5. IV-Revision am 17. Juni zustimmen.

FATALE FOLGEN EINES NEINS

Wird die massvolle 5. IV-Revision hingegen abgelehnt, hätte das fatale Folgen. Die Gesundung der IV würde in weite Ferne rücken, die Schuldenlast jährlich um über eine weitere Milliarde zunehmen. Die Probleme der IV blieben dadurch nicht einfach ungelöst. Die desolote Finanzlage würde sich weiter verschlimmern. Ohne tiefgreifende Radikalmassnahmen wäre dieser zentrale Pfeiler der sozialen Sicherheit bereits mittelfristig gefährdet. Dies umso mehr, als die direkte Gefährdung der Zahlungsfähigkeit der AHV durch die steten IV-Defizite kaum toleriert würde. Denn in rund zehn Jahren dürfte der AHV-Fonds nur noch aus Schuldscheinen der IV bestehen. Das heisst, die Auszahlung der AHV-Renten wird durch die IV-Defizite direkt gefährdet. Der Souverän würde die Prioritäten voraussichtlich klar bei der AHV setzen: Die Sicherung der AHV würde vor allem anderen Vorrang erhalten. Notmassnahmen im Rahmen einer folgenden IV-Revision wären auch in zentralen Bereichen nicht auszuschliessen. Das zeigt, dass eine Ablehnung für die Behinderten selbst ein Pyrrhussieg wäre und sie letztlich als Verlierer dastehen würden. Denn an einem desolaten, unsicheren Sozialwerk und an absehbaren radikalen Leistungseinbussen können die gesundheitlich Beeinträchtigten am allerwenigsten Interesse haben.

Die IV ist massiv verschuldet und Handlungsbedarf ist offensichtlich gegeben. [...] Ein erfolgreiches Referendum würde [...] nicht zu einer langfristigen Sanierung der IV beisteuern und die diesbezüglichen Probleme nur weiter vergrössern. Es besteht die Gefahr, dass in Anbetracht der massiven Defizite und Schulden dann irgendein Notstandsprogramm mit noch wesentlich tieferen Einschnitten in den Leistungskatalog umgesetzt würde.

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter (SAEB)

Mit einem Nein an der Urne würde das Schweizer Stimmvolk eine Riesenchance vergeben und auf Investitionen in die Eingliederung verzichten. Damit würde das heutige Verfahren zementiert. Und eine Sanierung durch Investitionen in Frühinterventions- und Integrationsmassnahmen würde verwehrt.

Stefan Ritler, Präsident Schweizerische IV-Stellen-Konferenz (IVSK)

Zahlen und Fakten zur IV

Einnahmen und Ausgaben der IV plus Saldo seit 2000 (In Mio. Franken)

* Durch allgemeine Steuermittel finanzierte Ergänzungsleistungen

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Einnahmen	7897	8458	8775	9210	9511	9823	9904
Ausgaben	8711	9463	9964	10 658	11096	11561	11460
EL zur IV*	847	909	1003	1099	1197	1286	
Rechnungssaldo	-814	-1005	-1189	-1448	-1585	-1738	-1556

Schuldenstand IV seit 1997 (In Mio. Franken)

* 1998 und 2003: Kapitaltransfer von 2200 Mio. bzw. 1500 Mio. Franken von der EO an die IV.

1996	1997	1998*	1999	2000	2001	2002	2003*	2004	2005	2006	2012	2018**
-1575	-2190	-686	-1485	-2306	-3313	-4503	-4450	-6036	-7774	-9330	-19582	-29097

** Die steigenden IV-Schulden haben bis 2018 ganzes Vermögen der AHV-Kasse aufgezehrt.

Wahrscheinlichkeit invalid zu sein nach Kanton

Basel-Stadt	9,2%	Genf	5,6%	Zürich	4,9%
Jura	7,4%	Glarus	5,6%	Appenzell I. RH.	4,6%
Tessin	7,3%	Wallis	5,6%	Bern	4,6%
Neuenburg	6,7%	Waadt	5,4%	Obwalden	4,5%
St. Gallen	6,1%	Appenzell A. RH.	5,3%	Uri	4,3%
Basel-Landschaft	6,0%	Luzern	5,2%	Schwyz	3,9%
Schaffhausen	6,0%	Thurgau	5,1%	Nidwalden	3,8%
Freiburg	5,9%	Aargau	5,0%	Zug	3,8%
Solothurn	5,7%	Graubünden	4,9%	Schweiz	5,4%

Wahrscheinlichkeit invalid zu werden nach Branchen

* Neurentner in Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung in derselben Branche

Invalidisierungswahrscheinlichkeit*	Bau	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Beherbergungs- und Gaststätten	Kreditinstitute und Versicherungen	Erziehung und Unterricht	Durchschnitt aller Branchen
Nach Branchen	1,00%	0,83%	0,68%	0,31%	0,22%	0,56%

IV-Rentner und -Rentnerinnen in der Schweiz nach Gebrechensart

	Geburtsgebrechen	Unfall	Krankheiten	Psychische Krankheiten	Knochen und Bewegungsorgane	Nervensystem	Andere Krankheiten
1997	14,66%	10,87%	74,47%	27,99%	20,95%	7,11%	18,42%
2000	13,47%	10,69%	75,84%	30,84%	21,41%	6,94%	16,65%
2003	11,83%	10,23%	77,94%	34,51%	21,68%	6,74%	15,00%
2006	10,97%	9,57%	79,46%	37,54%	21,48%	6,76%	13,68%

Zahlen zum Rentenbestand

Anzahl BezügerInnen	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Männer	134 991	145 595	151 537	157 801	163 267	166 942	168 502
Frauen	86 908	96 357	106 999	113 238	118 776	122 892	130 182
Total	235 529	241 952	258 536	271 039	282 043	289 834	298 684

JA zur 5. IV-Revision

- Eingliederung vor Rente
- Missbrauch bekämpfen
- Notwendig und massvoll

Dringender Handlungsbedarf

Die Invalidenversicherung schreibt seit Jahren milliardenschwere Defizite: das Schuldenloch beträgt mittlerweile bereits 10 Milliarden Franken, täglich kommen weitere 4 bis 5 Millionen Franken dazu. Obwohl die Invalidenversicherung ein unverzichtbarer Bestandteil des Schweizer Sozialversicherungssystems ist, scheint ihre Existenz in der heutigen Form bedroht, wenn nicht gehandelt wird. Der Handlungsbedarf ist allseits unbestritten. Die 5. IV-Revision liefert einen wichtigen Sanierungsbeitrag.

**Für eine gesunde
und starke IV.**

Überparteiliches Komitee
«Ja zur IV-Revision»
Postfach 6136, 3001 Bern
www.iv-revision.ch

17. JUNI:
JA
ZUR IV

ZIELE DER 5. IV-REVISION

Die 5. IV-Revision leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Sanierung der Invalidenversicherung. Negative Auswüchse der 90er-Jahre werden eingedämmt, Missbrauch bekämpft und die Integration invaliditätsgefährdeter Menschen in den Arbeitsmarkt gefördert. Der unheilvolle Trend der 90er-Jahre, dass immer mehr Menschen im Erwerbsalter immer jünger invalid werden, soll definitiv gebrochen werden.

Das Ziel der Revision ist es, die Zahl der Neurenten zu reduzieren und damit das Ausgabenwachstum zu bremsen. Die IV-Stellen sollen sich wieder stärker am Ursprungsgrundsatz der IV „Eingliederung vor Rente“ orientieren. Um dies zu erreichen, sind neue und zusätzliche Integrationsfördermassnahmen vorgesehen. Weil Integration für die Invalidenversicherung und auch für die Gesellschaft besser ist als eine langdauernde Rentenzahlung, wird sich diese Politik insgesamt auszahlen. Neben dem besser ausgebauten Integrationskonzept werden Rentenleistungen dem arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Umfeld angepasst, um die Invalidenversicherung rasch zu entlasten.

Die Massnahmen

- **Früherfassung und Frühintervention:** Rasches Handeln bei längeren krankheitsbedingten Absenzen schafft bessere Voraussetzungen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und zur Integration.
- **Neue Integrationsmassnahmen:** Neue Massnahmen erhöhen die Integrationschancen von psychisch Erkrankten.
- **Bekämpfung von Missbrauch und Fehlanreizen:** Klarere Vorgaben für eine IV-Rente tragen dazu bei, dass die IV nicht ausgehöhlt wird. Fehlanreize, die eine IV-Rente attraktiver als die Erwerbsarbeit machen, werden korrigiert.
- **Massvolle Leistungsanpassungen:** Moderate und sozialverträgliche Leistungskorrekturen führen zu einer Gleichstellung künftiger IV-Rentnerinnen und Rentner.

„Die DOK hat beschlossen, auf ein Referendum gegen die 5. IVG-Revision zu verzichten. [...] Dennoch möchte die DOK die positiven Ansätze nicht gefährden und dazu beitragen, das langfristige Überleben der Invalidenversicherung (IV) zu sichern.“

Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (DOK)

„EINGLIEDERUNG VOR RENTE“

Das wirksamste und einfachste Instrument, IV-Renten zu verhindern, ist die Erhaltung des Arbeitsplatzes. Genau das ist das primäre Ziel der 5. IV-Revision. Der Grundsatz „Eingliederung vor Rente“ soll wieder vermehrt umgesetzt werden. Davon profitiert die IV, aber auch die Betroffenen selber, beispielsweise durch eine bessere soziale Integration. Entscheidend ist ein frühzeitiges Eingreifen. Aus Erfahrung weiss man, dass in der ersten Phase invaliditätsgefährdete Personen oft mit geringen Mitteln in den Arbeitsprozess zurückgeführt werden können. Sei dies durch eine Anpassung des Arbeitsplatzes oder eine Umschulung. Betroffene können so ihre Arbeitsstelle behalten oder an einer anderen Stelle erwerbstätig sein, bevor ihnen die gesundheitsbedingte Arbeitsabsenz eine Rückkehr in den Arbeitsprozess verunmöglicht. Denn die Rückführungsquote beträgt in den ersten drei Monaten nach Krankheitsausbruch 80 Prozent, nach einem Jahr nur noch 20 Prozent. Heute müssen Versicherte bis zu drei Jahre auf IV-Leistungen warten.

Mit Früherfassung, Frühintervention und neuen Integrationsmassnahmen soll die Arbeitsmarktfähigkeit erhalten und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert werden. Die IV-Stellen unterstützen Versicherte und Arbeitgeber bei der Integration. Die Betroffenen werden zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Auch von den Arbeitgebern verlangt das Gesetz eine aktive Zusammenarbeit mit den IV-Stellen.

Mit einer vermehrten Integration wird das Wachstum bei den Neurenten gebremst. Die Invalidenversicherung wird entlastet.

„Lange Zeit hat man auch Leuten eine IV-Rente zugesprochen, wo man besser etwas Schlaueres gemacht hätte. [...] Wo es Aussicht auf eine Eingliederung gibt, soll eingliedert werden, statt wie bisher eine Rente zu sprechen.“

Yves Rossier, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherungen

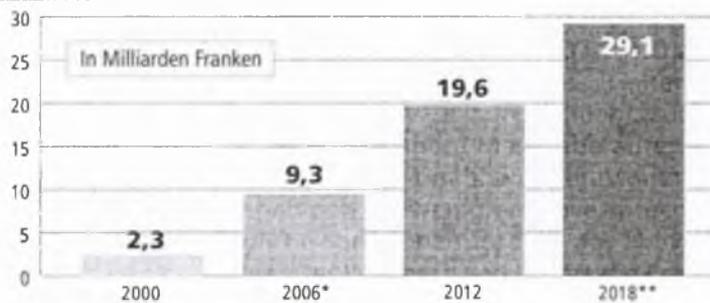
MISSBRAUCH BEKÄMPFEN

Wenn eine Sozialversicherung Jahr für Jahr Milliardendefizite ausweist, ist Missbrauch besonders stossend. Die ungerechtfertigten IV-Leistungen werden auf 400 Millionen Franken pro Jahr geschätzt. Damit könnten 30'000 ganze Mindestrenten finanziert werden. Die 5. IV-Revision will dies gezielt bekämpfen. Neu ist festgeschrieben, dass bei Invalidität zwingend ein Gesundheitsschaden vorliegen muss. Geltend gemachte soziale Probleme beispielsweise rechtfertigen keine IV-Leistungen mehr. Zudem werden bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Arbeit strengere Massstäbe auferlegt. Neu entscheiden die IV-Stellen objektiv aufgrund von Angaben unabhängiger IV-Ärzte. Nur wenn die IV-Stellen mögliche Eingliederungsmassnahmen als wenig erfolgversprechend beurteilen, wird eine IV-Rente zugesprochen. Mögliche Sanktionen fördern das aktive Zusammenarbeiten der Versicherten mit den IV-Stellen. Des Weiteren verhindert die Erhöhung der Mindestbeitragszeit den Sozialversicherungstourismus: Personen von ausserhalb der EU können nicht bereits kurz nach ihrer Einreise in die Schweiz sich vorsorglich um IV-Leistungen bemühen.

Finanziell schwerwiegend belasten auch falsche Anreize die Invalidenversicherung. So kann es vorkommen, dass eine Person nach Eintritt der Invalidität finanziell besser dasteht als zuvor. Dies schafft wenig Anreiz, sich um eine mögliche Integration ins Erwerbsleben zu kümmern. Das heutige System bestraft diejenigen, die sich aktiv um eine Erwerbsarbeit bemühen. Denn wer als IV-Renten-Bezüger sein Erwerbseinkommen erhöht, riskiert am Schluss weniger Geld im Portemonnaie zu haben. Die vorliegende IV-Revision korrigiert diesen Missstand.

Die Bekämpfung des Missbrauchs und die Beseitigung verfehlter Anreize reduzieren die IV-Ausgaben.

RIESIGER IV-SCHULDENBERG BEDROHT AHV



Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen

* Ohne zweimaligen Kapitaltransfer von der Erwerbserblassordnung (EO) an die IV wäre der Schuldenstand 13 Mrd. Franken.

** Die IV-Schulden haben ganzes Vermögen der AHV-Kasse aufgezehrt.

NOTWENDIG UND MASSVOLL

Die IV gibt jeden Tag 4 bis 5 Millionen Franken mehr aus als sie einnimmt! Ohne Reformen wird sich der Schuldenberg bis 2012 auf rund 20 Milliarden verdoppeln. Damit ist nicht nur die Invalidenversicherung selbst in ihrer Existenz gefährdet. Sie bringt auch die AHV in ernsthafte Bedrängnis, weil die gemeinsame AHV/IV-Kasse die laufenden Defizite der IV finanziert. Ohne Sanierung der IV wird der Kapitalbestand des AHV-Fonds in zehn Jahren nur noch aus Schuldpapieren der IV bestehen. Mit anderen Worten: Ohne Sanierung der IV sind auch unsere AHV-Renten nicht mehr gesichert.

Die 5. IV-Revision sieht auch massvolle und sozialverträgliche Anpassungen bei den Rentenleistungen vor. Bereits heute besteht für verheiratete Neurentner kein Anspruch mehr auf eine Ehegatten-Zusatzrente. Die 5. IV-Revision sieht nun auch die Streichung der bestehenden Zusatzrenten vor. Dadurch werden künftig alle Rentenbezüger gleichgestellt. Die 2004 verdoppelte Hilflosenentschädigung für Versicherte mit ausgewiesenem Pflegebedarf rechtfertigt diese Anpassung. Denn sie ist eine Entschädigung für Pflegeleistungen für den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin. Sollten bei den Versicherten trotzdem finanzielle Engpässe entstehen, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Für Junginvalid wird der Karrierezuschlag aufgehoben. Das heisst, jemand, der jung invalid wird, kann künftig nicht mehr im Rahmen der IV-Leistungen Karriere machen. Massgebend für die IV-Rente soll das tatsächliche Einkommen sein.

Die 5. IV-Revision ist von grösster Dringlichkeit. Durch die frühere und verbesserte Integration sowie sozial vertretbare Leistungsanpassungen können die Gesamtausgaben bis 2026 um durchschnittlich 500 Millionen Franken gesenkt werden. Davon kommen 62 Prozent direkt der IV zugute, der Rest der öffentlichen Hand.

Die 5. IV-Revision alleine kann die Defizite der IV nicht beseitigen. Aber sie ist ein unerlässlicher Schritt für die langfristige Sicherung des Sozialwerks.

EIN NEIN LÖST KEINE PROBLEME

Ein Nein zur 5. IV-Revision hätte für alle Beteiligten schwerwiegende Folgen:

- Die Versicherten könnten nicht frühzeitig bei ihrem Engagement um Arbeitsplatzert halt und Eingliederung unterstützt werden.
- Psychische Erkrankte können nicht von neuen Integrationsmassnahmen profitieren.
- Der oft mit dem Verlust des Arbeitsplatzes einhergehenden sozialen Ausgrenzung wird nicht im möglichen Masse entgegengewirkt.
- Die Unterstützung der Arbeitgeber im Hinblick auf den Arbeitsplatzert halt von Behinderten wird nicht verbessert.
- Der Missbrauch in der IV wird nicht eingedämmt.
- Falsche Anreize, die eine Rückkehr ins Erwerbsleben verhindern, werden nicht korrigiert.
- Die Ausgaben der IV werden weiter ungebremst steigen.
- Der Bundeshaushalt bleibt durch die stark steigenden IV-Ausgaben belastet, d.h. für andere wichtige Staatsaufgaben wie beispielsweise für die Bildung und Forschung bleibt weniger Geld übrig.
- Die IV wird weiterhin Jahr für Jahr Defizite von 1,6 Milliarden Franken verzeichnen.
- Der Schuldenberg wird sich bis 2012 auf 20 Milliarden verdoppeln.
- Ohne Sanierungsmassnahmen frisst die IV ein immer grösseres Loch in die AHV-Kasse. Die AHV würde zwischen 2015 und 2020 zahlungsunfähig.
- Zur Rettung der AHV könnten einschneidende Notmassnahmen im Leistungsbereich der IV nicht auszuschliessen sein.

Ein Nein zur 5. IV-Revision löst keine Probleme, sondern verschlimmert die bestehenden und schafft zusätzlich neue. Ein Nein macht alle zu Verlierern: Die Versicherung, die Beitrags- und Steuerzahler und nicht zuletzt die künftigen und bestehenden IV-Rentnerinnen und -Rentner selbst.

Ein Ja hingegen heisst, mehr Menschen mit gesundheitlichen Problemen ins Erwerbsleben eingliedern, Missbrauch bekämpfen, die Ausgaben und Defizite der IV senken und damit zur langfristigen Sicherung des Sozialwerks beitragen.

„Falls die Vorlage abgelehnt wird, gibt es eine Katastrophe; dann wäre die Finanzierung der IV und damit auch der AHV nicht mehr gesichert.“

BR Pascal Couchepin

BREITES JA-BÜNDNIS

Die 5. IV-Revision wird vom Bundesrat sowie von National- und Ständerat klar unterstützt. Ja sagen auch FDP, CVP, SVP, LPS und die kantonalen IV-Stellen. Die verschiedenen Massnahmen zur besseren und früheren Integration der Versicherten waren auch mit ein Grund, warum die grossen Behindertenverbände wie Pro Infirmis keine Unterschriften gegen die Vorlage sammelten, sondern die Revision im Hinblick auf eine sichere IV als notwendig erachten. Auch die Dachorganisation der Behindertenverbände will die positiven Ansätze nicht gefährden. Diese breite Allianz zeigt einerseits den dringlichen Handlungsbedarf und andererseits die Ausgewogenheit der Vorlage.

Ohne ausgabenseitige Massnahmen kann die Invalidenversicherung nicht saniert werden. Denn die IV hat in den vergangenen Jahren trotz stetig steigender Einnahmen immer höhere Defizite geschrieben. Das Parlament wird daher erst über allfällige Mehreinnahmen diskutieren, wenn auch auf der Ausgabenseite Korrekturen akzeptiert werden.

Deshalb am 17. Juni: JA zur 5. IV-Revision.